

# Heizen mit Öl in Hamburg – was Sie beachten müssen

Das aktuelle Hamburgische Klimaschutzgesetz enthält Regelungen für den Fall der Modernisierung bestehender Heizungen. Diese gelten unabhängig vom eingesetzten Energieträger. Das Wichtigste für Heizölkunden vorweg: Der Betrieb und die Modernisierung von Ölheizungen ist in Hamburg weiterhin erlaubt. Für aktuell noch im Gesetz enthaltene ölheizungsspezifische Einschränkungen ist bereits eine Rücknahme durch den Senat angekündigt. Grund: Diese widersprechen in Teilen den übergeordneten, durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) getroffenen bundesgesetzlichen Vorgaben.

## Dürfen Ölheizungen weiterhin betrieben werden?

Ja, bestehende Ölheizungen mit Niedertemperatur- und Brennwerttechnik können weiter betrieben werden. Mehr als 30 Jahre alte öl- und gasbetriebene Standardheizkessel gelten als technisch veraltet. Gemäß des bundesweit geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dürfen diese in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern nur dann weiterhin betrieben werden, wenn die Eigentümer eine Wohnung seit spätestens 01.02.2002 selbst bewohnen. Im Falle eines Eigentümerwechsels müssen solche Standardheizkessel innerhalb von zwei Jahren ausgetauscht werden.

## Sie wollen Ihre Ölheizung modernisieren?

Der Einbau eines effizienten Öl-Brennwertgeräts lohnt sich, denn so können Sie den Heizölbedarf gegenüber einem alten Standardheizkessel oft deutlich reduzieren. Die zusätzliche Einbindung erneuerbarer Energien hilft grundsätzlich, die CO<sub>2</sub>-Emissionen Ihres Hauses weiter zu verringern und ist daher eine sinnvolle Maßnahme. Im Falle einer Modernisierung verpflichtet das Hamburgische Klimaschutzgesetz dazu, Erneuerbare Energien einzubinden, die mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs decken. Die Verpflichtung gilt für alle fossilen Energieträger, also gleichermaßen für Öl- und Gasheizungen in Gebäuden, die vor 2009 errichtet wurden. Härtefälle sind ausgenommen. Für ein Haus mit bis zu zwei Wohnungen durchschnittlicher Größe kann diese Pflicht zum Beispiel durch eine Solaranlage zur Brauchwassererwärmung erfüllt werden. Eine Rechtsverordnung nennt weitere Erfüllungsoptionen. Hierzu zählt u. a. auch die Nutzung eines Heizöls mit einem Anteil flüssiger Biomasse in Höhe von 15 %. Fragen Sie Ihren Heizöllieferanten, ob er Sie mit einem solchen Brennstoff beliefern kann.

## Wo bekomme ich weitere Informationen?

Der SHK-Fachbetrieb Ihres Vertrauens oder Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfeger beraten Sie gern. Informationen finden Sie auch unter [www.zukunftsheizen.de/energie-sparen/oelheizung-erneuern.html](http://www.zukunftsheizen.de/energie-sparen/oelheizung-erneuern.html)

Stand: 01.05.2023